

Schulbusvertrag für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Deutschen Schule Ankara einschl. Kindergarten

Für das Schuljahr 2011/12

Vertragspartner

Zwischen _____ , wohnhaft in _____
(nachfolgend „Busunternehmer“) und dem/den Erziehungsberechtigtem/n (nachfolgend „Erziehungsberechtigte“) wurde der vorliegende BEFÖRDERUNGSVERTRAG MIT SCHULBUSSEN zu den untenstehenden Bedingungen geschlossen :

Vertragsgegenstand

- 1) Der Busunternehmer betreibt einen Busbeförderungsdienst. Er befördert Schüler der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule, P.K. 54, 06551 Çankaya-Ankara und des deutschen Kindergartens (nachfolgend gemeinsam „deutsche Schule“ genannt) von bestimmten Orten in und um Ankara zur deutschen Schule und zurück.
- 2) Der Erziehungsberechtigte hat das/die in Anlage bezeichneten Kinder (nachfolgend „Schüler“ genannt) an der deutschen Schule oder dem deutschen Kindergarten angemeldet und wünscht die Beförderung dieser Schüler von dem Wohnsitz der Schüler in die deutsche Schule und zurück.

Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien was folgt:

A. Verpflichtungen des Busunternehmers

1. Der Busunternehmer ist verpflichtet, den Schüler/die Schüler morgens zur vereinbarten Uhrzeit an der vereinbarten Adresse (s. Anlage 1) abzuholen und zur deutschen Schule zu befördern. Weiterhin ist der Busunternehmer verpflichtet nach Schulschluss (gg. 13 Uhr) oder nach Ende der Arbeitsgemeinschaften (gg. 15.30 Uhr) den/die Schüler von der deutschen Schule zu der in der Anlage 1 genannten Adresse zu befördern. Der Busunternehmer ist verpflichtet, den Transport des/der Schüler so effizient zu organisieren, dass für jeden die kürzest mögliche Fahrtzeit erlangt wird.
2. Der Busunternehmer verpflichtet sich, den Transport des/der Schüler gem. der Verordnung des Transportministeriums vom 28.8.2007, Resmi Gazete Nr. 26627, (Okul Servis Araclari Hizmet Yönetmeliği, Resmi Gazete 28.8.2007/26627) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, ist der Busunternehmer verpflichtet,

- jährlich der deutschen Schule (Verwaltung) einen Nachweis über seine Berechtigung als Busunternehmer tätig zu sein vorzulegen (Art. 3 e der Verordnung);
 - den Bus regelmäßig inspizieren zu lassen (Art. 4 e der Verordnung);
 - den Bus gem. Art. 9 ff. der o. g. Verordnung zu versichern und der Schule (Verwaltung) hierüber jährlich einen Nachweis vorzulegen;
 - Anschnallgurte für jeden Mitfahrenden im Bus bereit zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler angeschnallt sind;
 - Eine volljährige Begleitperson im Bus mitzuführen (Art. 5 b, Art. 8 b der Verordnung), die für Ordnung im Bus während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen sorgt und die nach Möglichkeit deutsch- und türkischsprachig sein sollte.
3. Der Busunternehmer soll, soweit an dem betreffenden Tag noch Plätze im Bus frei sind, vorher angemeldete Kinder, die den/die Schüler besuchen wollen, in dem Bus mitnehmen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Sollte der Bus aus irgendeinem Grunde nicht fahren und der Erziehungsberechtigte gezwungen sein, den/die Schüler mit eigenen Mitteln oder mit dem Taxi zur Schule zu befördern, ist der Busunternehmer zur Zahlung der dabei entstehenden Kosten verpflichtet, wenn dies der Erziehungsberechtigte wünscht.
4. Besonderheiten der Fahrzeuge, die zur Beförderung der Schüler eingesetzt werden

Der Busunternehmer muss neben den Regelungen des Art. 4 der Verwaltungsbestimmung über die Ausstattung von Schulbussen auch die im Folgenden angeführten Besonderheiten beachten.

- Heizungs- und Belüftungssysteme der Fahrzeuge müssen betriebsbereit sein; alle Fahrzeuge sind mit einer Klimaanlage auszustatten. Fahrzeuge, deren Heizungs- und Belüftungssystem von den zuständigen Stellen als ungenügend angesehen wird, sind vom Busunternehmer sofort aus dem Verkehr zu ziehen und durch neue zu ersetzen.
- Der Busunternehmer ist verpflichtet, bei winterlichen Temperaturen den Wärmegrad im Inneren des Fahrzeugs vor Inbetriebnahme auf ein Mindestmaß zu erhöhen.

5. Allgemeine Verpflichtungen des Busunternehmers

Die Grundlagen für die Verpflichtungen des Busunternehmers sowie die darauf anzuwendenden Sanktionen ergeben sich aus den gültigen Gesetzesbestimmungen. Jedoch sind zusätzlich zu den allgemeinen rechtlichen Verantwortlichkeiten die u. a. Verpflichtungen für den Busunternehmer bindend.

- Im Falle eines wie und in welcher Form auch immer entstandenen Schadens bei den beförderten Schülern und/oder den Personen, welche der Beförderung unterliegen, ist der Busunternehmer für alle entstandenen materiellen und immateriellen Schäden vollständig haftbar.

- Selbst wenn der Busunternehmer in subjektiver als auch in objektiver Weise alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen haben sollte, kann es dennoch zu Unfällen und damit zu irgendwie gearteten Schäden kommen. Auch in diesem Fall ist der Busunternehmer vollständig haftbar.

6. Für den Fall, dass der Busunternehmer oder das von ihm beschäftigte Personal den im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht und/oder diesen Verpflichtungen nur unvollständig oder schuldhaft nachkommen und/oder es an der erforderlichen Sorgfalt bzw. Aufmerksamkeit fehlen lassen sollte und dadurch ein finanzieller Schaden und/oder ein Unfall, eine Straftat etc. bei dem von ihm beschäftigten Personal, den beförderten Personen oder an Dritten geschieht, ist eine Fahrzeugpflichtversicherung, eine Kaskoversicherung und eine Personenpflichtversicherung gemäß den betreffenden rechtlichen Bestimmungen für jedes Fahrzeug abzuschließen, die alle sich aus den o.g. Umständen ergebenden Forderungen, Strafen, Schäden, Verluste, Entschädigungen, Steuern etc. abdeckt. Eine Kopie dieser Versicherungspolizen ist innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des vorliegenden Vertrages der Deutschen Schule vorzulegen. Dabei sind in der Kaskoversicherung für Unfälle, bei denen das/die Kind/er des/der unterzeichnenden Erziehungsberechtigten zu Schaden kommt/kommen, mindestens folgende Versicherungsdeckungssummen für diese Schäden vorzusehen:

Invalidität: mind. 30.000 TL

Tod: mind. 30.000 TL

Heilkosten: mind. 3.000 TL

B. Verpflichtungen der/des Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schüler morgens pünktlich zur vereinbarten Zeit an der vereinbarten Adresse ist, ,
2. darauf hinzuwirken, dass der/die Schüler sich in jeder Hinsicht korrekt benimmt und den Anweisungen des Busfahrers und seiner Begleitperson unbedingt Folge leistet;
3. die vereinbarte Schulbusgebühr pünktlich zu zahlen
4. ein Gastkind mindestens einen Tag vor der Mitfahrt mündlich beim Busunternehmer anzumelden sowie für das Gastkind einen Fahrpreis von 5 TL pro Fahrt zu entrichten. Schüler der ERS, die regelmäßig wöchentlich drei oder mehrmals den Bus nur auf Basis der Gastkindpreise benutzen, werden zu diesen Bedingungen im neuen Schuljahr nicht mehr befördert. Die 5 TL Regelung gilt ausdrücklich nur für Gastkinder.
5. Sollte der Schüler seine Sachen im Bus vergessen, muss der Erziehungsberechtigte innerhalb von 30 (dreißig) Minuten den Busunternehmer darüber benachrichtigen. Für verlorene Gegenstände sind der Busunternehmer oder der Busfahrer in keiner Weise verantwortlich.
6. Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, eine Adressenänderung dem Busunternehmer mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen.
7. Sollte der Schüler/die Schülerin aus irgendeinem Grunde den Schulbus nicht nutzen können, ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Busfahrer mindestens 15 Minuten vor

Einstiegszeit darüber zu informieren.

C. Laufzeit des Vertrags

1. Die Laufzeit des Vertrags beträgt ein Schuljahr, von September eines Jahres bis Ende August des folgenden Jahres.
2. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.
3. Die Erziehungsberechtigten können den Schulbusvertrag nur aus folgenden Gründen vorzeitig kündigen. In solch einem Fall ist der Busunternehmer verpflichtet, dem Erziehungsberechtigten den anteiligen Restbetrag der Beförderungskosten innerhalb von sieben Tagen zurückzuzahlen, wenn er das Beförderungsgeld bereits im Voraus erhoben hat.
 - Der/die Schüler besucht nicht mehr die deutsche Schule;
 - Die Erziehungsberechtigten werden in eine andere Stadt oder ein anderes Land versetzt oder ziehen dorthin um oder
 - Der Schüler ist längerfristig von der Schule abwesend wegen Krankheit.

D. Preisgestaltung

1. Die für die jeweiligen Schuljahre ausgehandelten Preise sind in der Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführt. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.
2. Das Beförderungsgeld ist innerhalb der ersten 7 Tage nach Erhalt der jeweiligen monatlichen Rechnung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung später, erhöht sich ab dem Schuljahr 2011/2012 der Betrag um 5 Euro Mahngebühren für jede verspätete Zahlung.
3. Der Busunternehmer stellt dem Erziehungsberechtigten Quittungen über die geleisteten Zahlungen innerhalb von zwei Tagen nach Zahlung der Beförderungskosten durch den Erziehungsberechtigten an ihn aus.
4. Da der Schulbusvertrag für ein Jahr abgeschlossen wird, sind in den Preisen bereits Abzüge für Ferienzeiten enthalten. Es können seitens der Eltern keine weiteren Abzüge für Ferien oder Feiertagen vorgenommen werden. Die Eltern des Mitfahrenden können die Zahlung in 10 monatlich gleichen Raten zahlen (September bis einschließlich Juni des darauf folgenden Jahres). Die Raten sind am Anfang eines jeden Monats zu entrichten. Wird der gesamte Jahresbetrag oder der Halbjahresbetrag im Voraus geleistet, so gewährt der Busfahrer einen Rabatt (s. Anlage 1).
5. Die Zahlungen können in bar oder durch Überweisung getätigt werden. Der Busunternehmer benennt hierfür folgende Kontoverbindung
6. Der Busunternehmer hat das Recht, Schüler, deren Erziehungsberechtigte mit der Zahlung einen Monat im Verzug sind, von der weiteren Beförderung bis zur Zahlung

auszuschließen

7. Alle sich aus diesem Vertrag oder seinen Änderungen bzw. Zusätzen ergebenden Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Forderungen, die den Bestand des Vertrages, seine Gültigkeit, Durchführung, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind vor den Gerichten oder Vollzugsämtern mit Sitz Ankara zu verhandeln resp. einer Lösung zuzuführen.
8. Alle Kosten betreffend Ausgaben, Steuern oder Abgaben, die sich während der Durchführung der den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildenden Arbeiten ergeben haben oder noch ergeben können, sind vom Busunternehmer zu tragen.

E. Ansprechpartner

1. Die Gemeinschaft der Erziehungsberechtigten stellt ein Buskomitee zusammen, an das sich der Busunternehmer bei einzelnen Problemfällen wenden kann. Häufigere Störungen der Ordnung im Bus durch einzelne Schüler (soll) muss der Busunternehmer dem Buskomitee melden.
2. Das Buskomitee hat nach Rücksprache mit dem Busunternehmer sowie dem/den Schüler/n und den betroffenen Erziehungsberechtigten das Recht, in begründeten Fällen Verwarnungen sowie ggf. einen befristeten Ausschluss einzelner Schüler von der Mitfahrt auszusprechen.
3. Die Namen der Mitglieder des Buskomitees werden dem Busunternehmer und den Erziehungsberechtigten nach ihrer Wahl auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
4. Der Busunternehmer benennt seinerseits folgenden Ansprechpartner bei Problemfällen:

Name:

Telefonnr.:

Ankara, den

(Name des Busunternehmers)

(Name des/der Erziehungsberechtigten)

Anlage 1

Angaben zu den Erziehungsberechtigten und den Schülern:

Erziehungsberechtigte Name:
 Vorname:
 Name:
 Vorname:
 Anschrift:
 Tel. Haus:
 Tel. Büro:
 Tel. mobil:

Schüler Name:
 Vorname:
 Klasse:
 Name:
 Vorname:
 Klasse:
 Name:
 Vorname:
 Klasse:

Angaben zu den Fahrpreisen (Die Preise gelten für das Schuljahr 2011/2012 gemäß der Übersicht „Routen mit vereinbarten Netto-Preisen“)

Fahrpreis (netto) pro Jahr und Kind
Hin- und Rückfahrt

_____EUR

Fahrpreis (netto) pro Jahr und Kind
Nur Hinfahrt/nur Rückfahrt

_____EUR

Vorauszahlung vereinbart für 1 Schuljahr
Fahrpreis nach Gewährung von 10 % Rabatt:
..... Euro

Ratenzahlung (10 Monatsraten)
vereinbart Die Höhe der Monatsrate beträgt /Euro.
(Nichtzutreffendes streichen)

Ankara, den

(Name des Busunternehmers)

(Name des/der Erziehungsberechtigten)